



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. November 2003 (18.11)
(OR. en)**

14172/03

**Interinstitutionelles Dossier:
2002/0090 (COD)**

LIMITE

**JUSTCIV 225
CODEC 1505**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss für Zivilrecht (Europäischer Vollstreckungstitel)

Nr. Vordokument: 13334/03 JUSTCIV 177 CODEC 1322
Nr. Kommissionsvorschlag: 10630/03 JUSTCIV 91 CODEC 850

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Europäischen
Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

1. Die Delegationen erhalten anliegend den Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen in einer vom Vorsitz unter Berücksichtigung der Beratungen des Ausschusses im Oktober 2003 überarbeiteten Fassung.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhänge in der vom Vorsitz überarbeiteten Fassung in Kürze als Addendum zum vorliegenden Dokument verteilt werden.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61
Buchstabe c,

auf Vorschlag der Kommission ¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu erlässt die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Am 3. Dezember 1998 nahm der Rat den Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an (Wiener Aktionsplan) ³.

¹ ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 86.

² ABl. C 85 vom 8.4.2003, S. 1.

³ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

- (3) Auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere machte sich der Europäische Rat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zu Eigen, auf dessen Grundlage ein echter europäischer Rechtsraum geschaffen werden soll.
- (4) Am 30. November 2000 verabschiedete der Rat ein gemeinsames Programm der Kommission und des Rates über Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ¹. Dieses Programm sieht in seiner ersten Phase die Abschaffung des Exequaturverfahrens, d.h. die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen vor.
- (5) Der Begriff "unbestrittene Forderung" sollte alle Situationen erfassen, in denen der Schuldner Art oder Höhe einer Geldforderung nachweislich nicht bestritten hat und der Gläubiger gegen den Schuldner eine gerichtliche Entscheidung oder einen anderen vollstreckbaren Titel, der die ausdrückliche Zustimmung des Schuldners erfordert, wie einen vor Gericht geschlossenen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde, erwirkt hat.
- (6) Die als Voraussetzung für die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat erforderlichen Zwischenmaßnahmen sollten entbehrlich werden und somit sollte die Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Entscheidung ergangen ist, beschleunigt und vereinfacht werden. Eine Entscheidung, die vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaats als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, sollte im Hinblick auf die Vollstreckung so behandelt werden, als wäre sie im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen.
- (7) Dieses Verfahren sollte gegenüber dem Exequaturverfahren der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ² einen erheblichen Vorteil bieten, der darin besteht, dass auf die Inanspruchnahme des Gerichts eines zweiten Mitgliedstaats mit den daraus entstehenden Verzögerungen und Kosten verzichtet werden kann. (...)

¹ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1.

² ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

- (8) Auf die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung, die in einem anderen Mitgliedstaat über eine unbestrittene Forderung in einem Verfahren ergangen ist, auf das sich der Schuldner nicht eingelassen hat, kann nur dann verzichtet werden, wenn eine hinreichende Gewähr besteht, dass die Verteidigungsrechte beachtet worden sind.
- (8a) Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. Die vorliegende Verordnung kommt unter Einhaltung dieser Konvention zur Anwendung, insbesondere unter Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren und des Grundsates der Gleichheit beider Streitparteien.**
- (9) Diese Verordnung steht **soll der Förderung der Grundrechte dienen und berücksichtigt die Grundsätze**, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren, wie es in Artikel 47 der Charta verankert ist, zu gewährleisten.
- (10) Für das Verfahren in der Hauptsache sollten Mindestvorschriften festgelegt werden, um sicherzustellen, dass der Schuldner so rechtzeitig und in einer Weise über das gegen ihn eingeleitete Gerichtsverfahren, die Notwendigkeit seiner aktiven Teilnahme am Verfahren als Voraussetzung für die Anfechtung der Forderung und über die Folgen seines Fernbleibens unterrichtet wird, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen kann.
- (11) Wegen der (...) Unterschiede im Zivilprozessrecht der Mitgliedstaaten, insbesondere bei den Zustellungsvorschriften, müssen die Mindestvorschriften vom einzelstaatlichen Recht unabhängig präzise und detailliert definiert sein. Jede Zustellungsart, die auf einer juristischen Fiktion oder einer Vermutung beruht, ohne dass die Einhaltung der Mindestvorschriften nachgewiesen ist, kann nicht als ausreichend für die Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel angesehen werden.

- (12) Den für das Verfahren in der Hauptsache zuständigen Gerichten sollte die Aufgabe zuteil werden, vor Ausstellung einer einheitlichen Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel, aus der die Nachprüfung und deren Ergebnis hervorgeht, nachzuprüfen, ob die prozessualen Mindestvorschriften eingehalten worden sind.
- (13) Im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege in **den Mitgliedstaaten** ist es gerechtfertigt, dass ein Gericht eines Mitgliedstaates bescheinigt, dass alle Voraussetzungen für die Bestätigung der Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel vorliegen und die Entscheidung in allen anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar ist, ohne dass im Vollstreckungsmitgliedstaat zusätzlich von einem Gericht nachgeprüft werden muss, ob die prozessualen Mindestvorschriften eingehalten worden sind.
- (14) Diese Verordnung begründet keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, ihr innerstaatliches Recht an die prozessualen Mindestvorschriften in dieser Verordnung anzupassen. Entscheidungen werden in anderen Mitgliedstaaten jedoch nur dann effizienter und schneller vollstreckt, wenn diese Mindestvorschriften beachtet werden, so dass hier ein entsprechender Anreiz für die Mitgliedstaaten besteht, ihr Recht der Verordnung anzupassen.
- (15) Dem Gläubiger sollte es frei stehen, eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen zu beantragen oder sich für das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 oder nach anderen Gemeinschaftsrechtsakten zu entscheiden.
- (16) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können, kann die Gemeinschaft diese Maßnahmen entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip ergreifen. Entsprechend dem in diesem Artikel ebenfalls verankerten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (17) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ¹ erlassen werden.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (18) Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.
- (19) Dänemark wirkt gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks an der Annahme dieser Verordnung nicht mit. Diese Verordnung ist daher für diesen Staat nicht verbindlich und ihm gegenüber nicht anwendbar -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen eingeführt, der durch die Festlegung von Mindestvorschriften den freien Verkehr von Entscheidungen, Prozessvergleichen und öffentlichen Urkunden in allen Mitgliedstaaten ermöglicht, ohne dass im Vollstreckungsmitgliedstaat Zwischenverfahren vor der Anerkennung und Vollstreckung angestrengt werden müssen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Nicht erfasst sind unter anderem Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

- (2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf
- a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts;
 - b) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
 - c) die Sozialversicherung;
 - d) die Schiedsgerichtsbarkeit;
 - e) **Fälle, die die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte betreffen.**
- (3) In dieser Verordnung bedeutet der Begriff "Mitgliedstaat" alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks. (...)

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Entscheidung" bedeutet jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ungeachtet ihrer Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten.
2. **(siehe Absatz 11)**

3. Unter "Forderung" ist eine (...) bezifferte Forderung (...), die fällig ist **oder deren Fälligkeitsdatum in der Entscheidung angegeben ist**¹, zu verstehen;
4. Eine Forderung gilt als "unbestritten", wenn (...)
- a) **(...) der Schuldner** ihr im Gerichtsverfahren ausdrücklich durch Anerkenntnis oder durch vor einem Gericht geschlossenen Vergleich zugestimmt hat; oder
 - b) **(...) der Schuldner** ihr im Gerichtsverfahren zu keiner Zeit gemäß den einschlägigen Verfahrensvorschriften (...) des Ursprungsmitgliedstaats widersprochen hat;² oder
 - c) **der Schuldner zu einer Gerichtsverhandlung über die Forderung nicht erschienen ist oder sich dort nicht hat vertreten lassen, nachdem er zuvor im Verfahren die Forderung angefochten hatte, sofern ein solches Verhalten nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats mit der stillschweigenden Anerkenntnis der Forderung oder des vom Gläubiger geltend gemachten Sachverhalts gleichzusetzen ist; oder**
 - d) **der Schuldner** die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat;
 - e) **(siehe Artikel 5a).**
5. (...)
6. (...)

¹ Somit fallen auch periodische Zahlungen, einschließlich Zinsen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht fällig sind, in den Anwendungsbereich.

² In einem Erwägungsgrund wird angegeben, dass mit dem Wortlaut insbesondere die beiden folgenden Situationen abgedeckt werden: Der Schuldner ist nicht zur Verhandlung erschienen oder hat sich bei der Verhandlung nicht vertreten lassen oder der Schuldner ist der Aufforderung des Gerichts, schriftlich zu antworten, nicht nachgekommen.

7. Als "öffentliche Urkunde" gilt
- a) ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde ausgestellt worden ist, wobei die Beurkundung
 - i) sich auf **die Unterschrift und** den Inhalt der Urkunde bezieht und
 - ii) von einer Behörde oder einer anderen von dem Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigten Stelle vorgenommen worden ist; oder
 - b) eine vor einer Verwaltungsbehörde geschlossene oder von ihr beglaubigte Unterhaltsvereinbarung.
8. Unter "Ursprungsmitgliedstaat" ist der Mitgliedstaat zu verstehen, in dem die als Europäischer Vollstreckungstitel zu bestätigende Entscheidung ergangen ist.
9. Unter "Vollstreckungsmitgliedstaat" ist der Mitgliedstaat zu verstehen, in dem die Vollstreckung der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung beantragt wird.
10. Unter "Gericht des Ursprungsmitgliedstaats" ist das Gericht zu verstehen, (...) **bei dem das Verfahren zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 4 anhängig war.**
11. **Bei den summarischen Mahnverfahren (*betalningsföreläggande*) in Schweden umfasst der Begriff "Gericht" auch die schwedische *kronofogdemyndighet* (Amt für Beitreibung).**

KAPITEL II

DER EUROPÄISCHE VOLLSTRECKUNGSTITEL

Artikel 4

Abschaffung des Exequaturverfahrens

Eine über eine unbestrittene Forderung ergangene Entscheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es (...) **einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.**^{1 2 3} (...)

Artikel 5

Voraussetzungen für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel

(1) Eine in einem Mitgliedstaat über eine unbestrittene Forderung ergangene Entscheidung wird auf Antrag (...) **jederzeit** (...) vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaats als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt, wenn

- a) die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar (...) ist; und
- b) die Entscheidung nicht im Widerspruch (...) **zu den Zuständigkeitsregeln in Kapitel II Abschnitt 6 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001** steht; und

¹ Als Alternativlösung könnte der Begriff "Anerkennung" durch "Vollstreckbarkeit" ersetzt werden.

² In einem Erwägungsgrund wird angegeben, dass eine über eine unbestrittene Forderung ergangene Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, einem nationalen Vollstreckungstitel gleichkommt.

³ In einem Erwägungsgrund kann angegeben werden, dass eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung in England und Wales, in Schottland oder in Nordirland gleichermaßen wie eine im Vereinigten Königreich ergangene Entscheidung registriert wird. Dann wird ersichtlich, um welchen Gerichtsbezirk es sich genau handelt.

b1) die Entscheidung in Sachen, die Verbraucherverträge oder Versicherungen betreffen, in dem Mitgliedstaat ergangen ist, in dem der Verbraucher oder der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder ein Begünstigter seinen Wohnsitz hat, sofern diese Person der Schuldner ist;^{1 2}

c) im Falle einer unbestrittenen Forderung im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 Buchstaben b und c (...) das Gerichtsverfahren im Ursprungsmitgliedstaat den (...) Vorschriften in Kapitel III entsprochen hat; (...)

d) (...)³.

(2) [Wird gegen eine Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, ein Rechtsbehelf eingelegt, so bestätigt das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, diese auf Antrag jederzeit als Europäischen Vollstreckungstitel, sofern die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Bedingungen erfüllt sind.]

Artikel 5a
Gerichtskosten

Umfasst eine Entscheidung eine vollstreckbare Entscheidung über die Höhe der Gerichtskosten, einschließlich Zinsen, wird sie auch hinsichtlich der Kosten als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt, es sei denn, der Schuldner hat im Gerichtsverfahren gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats ausdrücklich angefochten, dass er verpflichtet ist, für diese Kosten aufzukommen.

¹ Die Bescheinigung enthält ein Feld, in dem anzugeben ist, dass die Bedingungen von Artikel 5 Buchstabe c geprüft und eingehalten worden sind.

² Für Fälle, in denen von einem Verbraucher oder bei Versicherungen von einem Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten eine Berichtigung beantragt wird, wird ein Standardformular erstellt.

³ Die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 findet Anwendung, ohne dass auf sie Bezug genommen werden muss.

Artikel 6

Teilbarkeit des Europäischen Vollstreckungstitels

Wenn die Entscheidung die Voraussetzungen dieser Verordnung nur in Teilen erfüllt, so stellt das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel für die betreffenden Teile aus. (...)

Artikel 7

Ausstellung der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel

- (1) Das Gericht **oder die zuständige Behörde** des Ursprungsmitgliedstaats stellt die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel unter Verwendung des Formblatts in Anhang I aus.^{1 2}
- (2) Die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel wird in der Sprache ausgestellt, in der die Entscheidung abgefasst ist.
- (3) (...)

Artikel 7a³

Wirksamkeit der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel

(nach Artikel 8y verschoben)

Artikel 8

Berichtigung der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel

- (1) **Für die Berichtigung etwaiger Fehler in der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel, einschließlich ihres Widerrufs, ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend.**

¹ Anhang I könnte Informationen über die Verjährungsfrist für die Entscheidung enthalten.

² In der Bescheinigung ist angegeben, ob die Entscheidung Rechtskraft erlangt hat oder ob gegen sie im Ursprungsmitgliedstaat ein Rechtsbehelf oder auf andere Weise Widerspruch eingelegt wurde.

³ Dieser Artikel entspricht Artikel 44 des Brüssel II-Übereinkommens und der Verordnung über die elterliche Verantwortung.

(1a) Zum Zwecke dieser Verordnung ist in allen Fällen, in denen die Entscheidung und die Bescheinigung voneinander abweichen oder die Bescheinigung eindeutig zu Unrecht erteilt wurde, ein und dasselbe Berichtigungsverfahren anzuwenden.

[(1b) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 31a das Verfahren für die Berichtigung von Entscheidungen im Sinne von Absatz 1 mit.]

Artikel 8w

Berichtigung in Versicherungen oder Verbraucherverträge betreffenden Sachen

[Wird eine Berichtigung des Europäischen Vollstreckungstitels aufgrund einer Verletzung der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b1 vorgesehenen Bestimmungen beantragt, so kann der Verbraucher oder bei Versicherungen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder ein Begünstigter

- a) [unter Verwendung des Standardformulars in Anhang ...] das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats unmittelbar um Berichtigung der Bescheinigung ersuchen oder**
- b) [unter Verwendung des Standardformulars in Anhang ...] die Behörde, die in dem Mitgliedstaat für die Vollstreckung zuständig ist, in dem die Vollstreckung beantragt wird, ersuchen, Kontakt zum Gericht des Ursprungsmitgliedstaats aufzunehmen, damit die Bescheinigung über den Vollstreckungstitel berichtigt wird.]**

Artikel 8z

Kein Rechtsbehelf gegen den Europäischen Vollstreckungstitel

Gegen die **Ausstellung einer Bescheinigung** über den Europäischen Vollstreckungstitel ist kein Rechtsbehelf möglich.

Artikel 8y

Wirksamkeit der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel

Die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel ist nur im Rahmen der Vollstreckbarkeit der Entscheidung wirksam.

Artikel 8a
Ausstellung einer neuen Bescheinigung

(1) Ist die Entscheidung nicht länger vollstreckbar oder wurde ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder beschränkt, so stellt das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats auf Antrag und unter Verwendung des Standardformulars in Anhang ... eine Bescheinigung über die Nichtvollstreckbarkeit oder die Beschränkung der Vollstreckbarkeit aus.

(2) Wird gegen eine Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, ein Rechtsbehelf eingelegt, so stellt das über diesen Rechtsbehelf entscheidende Gericht auf Antrag und unter Verwendung des Standardformulars in Anhang ... eine Ersatzbescheinigung aus.

Artikel 9
Europäischer Vollstreckungstitel für Sicherungsmaßnahmen
(gestrichen)¹

KAPITEL III
MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR VERFAHREN ÜBER UNBESTRITTENE
FORDERUNGEN

Artikel 10
Anwendungsbereich der Mindestvorschriften

Eine Entscheidung über eine unbestrittene Forderung im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b (...) **und c** kann nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn das Gerichtsverfahren im Ursprungsmitgliedstaat den Verfahrensvorschriften dieses Kapitels genügt hat.²

¹ Diese Streichung ergibt sich infolge des Wegfalls von Artikel 3 Nummer 5 und der Streichung des Erfordernisses einer rechtskräftigen Entscheidung nach Artikel 5 Buchstabe a.
² Erforderlichenfalls können in einem Erwägungsgrund die Zusammenhänge zwischen Kapitel III und Kapitel IIIa näher erläutert werden.

Artikel 11

Zustellung mit Empfangsbestätigung durch den Schuldner

- (1) Das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück kann dem Schuldner wie folgt zugestellt worden sein:
- a) durch persönliche Zustellung, bei der der Schuldner eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet, oder
 - b) durch persönliche Zustellung, bei der die zuständige **Person**, durch die die Zustellung erfolgt, ein **Dokument unterzeichnet**, in dem angegeben ist, dass der Schuldner das Schriftstück erhalten hat **oder dessen Annahme ohne Rechtsgrund verweigert hat und an welchem Datum die Zustellung erfolgt ist**, oder
 - c) durch postalische Zustellung, bei der der Schuldner die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt,¹ oder
 - d) durch elektronische Zustellung beispielsweise per Fax oder E-Mail, bei der der Schuldner eine Empfangsbestätigung (...) unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt;

(d1) (siehe Artikel 11b)

(1a) Eine Ladung zu einer Gerichtsverhandlung kann dem Schuldner gemäß Absatz 1 zugestellt oder mündlich in einer vorausgehenden Verhandlung über dieselbe Forderung erteilt worden sein, wobei dies im Protokoll dieser Verhandlung festgehalten sein muss.

(2) (...)

¹ Der Vorsitz schlägt vor, in diesen Unterabsatz den Fall aufzunehmen, dass die Zustellung per Post erfolgt ist und der Schuldner die Annahme ohne Rechtsgrund verweigert hat.

Artikel 11a
(gestrichen)

Artikel 11b
(gestrichen)

Artikel 12
Andere Arten der Zustellung

- (1) (...) Das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück **sowie eine Ladung zu einer Gerichtsverhandlung kann** dem Schuldner (...) **auch** wie folgt zugestellt werden:
- a) persönliche Zustellung **unter der Privatanschrift** des Schuldners an eine dort **lebende** und zum Haushalt des Schuldners gehörende Person oder an eine in diesem Haushalt vom Schuldner beschäftigte Person (...);¹
 - b) wenn der Schuldner Selbstständiger (...) **oder eine** juristische Person ist, persönliche Zustellung **in den "Geschäftsräumen"** des Schuldners an eine **Person**, die vom Schuldner beschäftigt wird;
 - c) (...) Hinterlegung des Schriftstücks im Briefkasten (...) des Schuldners (...);
 - d) (...) Hinterlegung des Schriftstücks beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden mit entsprechender schriftlicher Benachrichtigung des Schuldners, die im Briefkasten (...) des Schuldners hinterlegt wird, sofern (...) in der schriftlichen Benachrichtigung [das Schriftstück eindeutig als gerichtliches Schriftstück bezeichnet und] darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und die Fristen damit zu laufen beginnen;

¹ **In einem Erwägungsgrund sollte erläutert werden, dass sich dieser Absatz auf Situationen bezieht, in denen eine Person, die nicht der Schuldner ist, bereit war, das Schriftstück entgegenzunehmen. Fälle, in denen sich solche Personen geweigert haben, das Schriftstück entgegenzunehmen, sind von diesem Absatz ausgenommen.**

d1) postalisch ohne Empfangsbestätigung, wenn

- sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger ihre Anschrift im Ursprungsmitgliedstaat haben und diese Art der Zustellung im Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehen ist und
- der Schuldner dem Gläubiger die Anschrift angegeben hat, die für die Zustellung (...) benutzt wird (...);

d2) elektronisch [innerhalb eines geschlossenen Kommunikationsnetzes, dem der Schuldner angehört,] mit automatisch erstellter Sendebestätigung, sofern sich der Schuldner vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hat.

(2) (...)

(2a) (...) ¹

(3) (steht nunmehr in Artikel X)

(4) Die Zustellung nach Absatz 1 Buchstaben a bis d wird bescheinigt durch

a) ein von der zuständigen Person, durch die die Zustellung erfolgt ist, unterzeichnetes Schriftstück mit den folgenden Angaben:

- die gewählte Form der (...) Zustellung,
- das Datum der Zustellung sowie
- der Name der Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, falls es sich nicht um den Schuldner handelt, und Angabe des Verhältnisses dieser Person zum Schuldner, oder

b) eine Empfangsbestätigung der Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a und b.

¹ In einem Erwägungsgrund könnte darauf hingewiesen werden, dass bei Fehlen spezifischer Bestimmungen im Rahmen dieser Verordnung zu Aspekten im Zusammenhang mit der Zustellung von Schriftstücken, wie Alterskriterien für die Zustellung, das Recht des Ortes gilt, an dem die Zustellung erfolgt.

Artikel X
Anschrift des Schuldners

Für die Zwecke dieser Verordnung ist eine Zustellung nur dann zulässig, wenn die Anschrift des Schuldners bekannt ist.

Artikel 12a
Zustellung an die Vertreter des Schuldners
(gestrichen)

Artikel 13
(gestrichen)

Artikel 14
(gestrichen)

Artikel 15
Für die Verteidigung rechtzeitige Zustellung
(gestrichen)

Artikel 16

Ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners über die Forderung

Um sicherzustellen, dass der Schuldner ordnungsgemäß über die Forderung unterrichtet worden ist, muss das verfahrenseinleitende Schriftstück oder das gleichwertige Schriftstück folgende Angaben enthalten haben:

- a) Name und (...) **Anschrift** der Parteien;
- b) Höhe der Forderung (...);
- c) wenn Zinsen gefordert werden, Zinssatz und Zeitraum, für den Zinsen gefordert werden, es sei denn, die Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats sehen vor, dass auf die Hauptforderung automatisch ein bestimmter Zinssatz angerechnet wird;
- d) (...) **Bezeichnung des Forderungsgrundes.**¹

Artikel 17

Ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners über die Verfahrensschritte, die zum Bestreiten der Forderung notwendig sind

(...) In dem verfahrenseinleitenden Schriftstück, einem gleichwertigen Schriftstück oder **einer Ladung zu einer Gerichtsverhandlung** oder in einer zusammen mit diesem Schriftstück oder dieser Ladung zugestellten Belehrung muss deutlich auf Folgendes hingewiesen worden sein:

- a) (...) **auf die Verfahrensvorschriften für das Bestreiten der Forderung einschließlich** der Frist, innerhalb deren die Forderung **schriftlich** bestritten werden kann **bzw. der Termin der Gerichtsverhandlung**, **auf die Bezeichnung** und die **Anschrift der Stelle, an die die Antwort zu richten bzw. vor der zu erscheinen ist**, sowie auf die Frage, ob die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist;

¹ **Dieser Absatz soll wie folgt ins Französische übersetzt werden: "une indication de la cause de la demande."**

- b) **auf die Konsequenzen der Nichtanfechtung oder des Nichterscheinens, insbesondere die etwaige Möglichkeit einer Entscheidung oder ihrer Vollstreckung (...) gegen den Schuldner und der Auferlegung der Gerichtskosten.**
- c) (...)
- d) (...)
- e) (...)

Artikel 18
(gestrichen)

Artikel 19
Heilung von Verfahrensmängeln infolge der Nichteinhaltung der Mindestvorschriften

- (1) Genügte das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat nicht den in den Artikeln 11 bis 18 festgelegten Verfahrensvorschriften, so sind eine Heilung der Verfahrensmängel und eine Bestätigung der Entscheidung als Europäischen Vollstreckungstitel möglich, wenn
- a) die Entscheidung dem Schuldner nach Maßgabe der Artikel 11 (...) **oder 12** zugestellt worden ist, und
 - b) der Schuldner die Möglichkeit hatte, einen **eine uneingeschränkte Überprüfung** bewirkenden Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen, **und er in der Entscheidung oder in einer beigefügten Belehrung ordnungsgemäß über die Verfahrensvorschriften für die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs, einschließlich (...) der Bezeichnung und der Anschrift der Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und gegebenenfalls der Frist unterrichtet wurde**, und
 - c) (...)

d) (...)

e) (...) der Schuldner es versäumt hat, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung **gemäß den einschlägigen Verfahrensvorschriften** einzulegen.

[(2) Genügte das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat nicht den Verfahrensvorschriften nach den Artikeln 11 **und 12**, so sind eine Heilung der Verfahrensmängel und eine Bestätigung der Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel möglich, wenn **durch das Verhalten des Schuldners im Gerichtsverfahren nachgewiesen wird**, dass er das zuzustellende Schriftstück so rechtzeitig persönlich bekommen hat, dass er [gemäß den Artikeln 16 **und 17 (...)]** Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte.]

Artikel 19a

Mindestvorschriften für eine Überprüfung in Ausnahmefällen

(1) (...) Der Schuldner muss zumindest in den Fällen Anspruch auf eine uneingeschränkte Überprüfung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat gemäß dessen Rechtsvorschriften haben, in denen

a) das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück oder gegebenenfalls die Ladung zu einer Gerichtsverhandlung auf eine der in Artikel 12 genannten Arten zugestellt wurden, und

– die Zustellung [ohne eigenes Verschulden] nicht rechtzeitig und nicht in einer Weise erfolgt ist, die es ihm ermöglicht hätte, für seine Verteidigung zu sorgen,]

und

– der Schuldner unmittelbar tätig wird, sobald er feststellt, dass die Zustellung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist;

oder

b) der Schuldner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden die Forderung nicht anfechten konnte und er unmittelbar tätig wird, sobald die höhere Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 31a die Verfahren für eine Überprüfung nach Absatz 1 mit.

Artikel 20

(in Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe b eingegangen)

**KAPITEL IV
VOLLSTRECKUNG**

Artikel 21

Vollstreckungsverfahren

(1) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels werden die Vollstreckungsverfahren durch das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates geregelt.

[Eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung.]

(2) Der Gläubiger muss aufgefordert werden, den zuständigen Vollstreckungsbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats Folgendes zu übermitteln:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
- b) eine Ausfertigung der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und

c) gegebenenfalls **eine Transkription der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel oder eine Übersetzung** der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel in die Amtssprache (...) des Vollstreckungsmitgliedstaats **oder - falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt - nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes**, an dem um Vollstreckung nachgesucht wird, oder in **eine sonstige Sprache**, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt. Jeder Mitgliedstaat [gibt an] [**kann angeben**], welche **Amtssprache** oder Amtssprachen der **Organe der Europäischen Gemeinschaft** er neben seiner oder seinen eigenen für die Ausstellung der Bescheinigung zulässt. Die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten befugten Person zu beglaubigen.

(3) Der **Partei**, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung einer Entscheidung beantragt, die in einem anderen Mitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wurde, dürfen nicht aufgrund der Tatsache, dass sie nicht die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaates besitzt oder in diesem Staat keinen Wohnsitz **oder** Aufenthalt hat, Gebühren oder Sicherheitsleistungen, unter welcher Bezeichnung es auch sei, auferlegt werden.

(4) (...)

Artikel 22

Verweigerung der Vollstreckung

(1) **Auf Antrag des Schuldners wird die Vollstreckung [vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat] verweigert, wenn die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung (...)** mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangen ist, sofern

- a) die frühere Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist **und**
- b) die frühere Entscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt **und**

c) der Schuldner diesen Einwand im Gerichtsverfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht hätte geltend machen können **[oder nicht geltend gemacht hat]**.

(2) Weder die Entscheidung noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 22a

Vereinbarungen mit Drittstaaten

Diese Verordnung lässt Vereinbarungen unberührt, durch die sich die Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Einklang mit Artikel 59 des Brüsseler Übereinkommens verpflichtet haben, Entscheidungen insbesondere der Gerichte eines anderen Vertragsstaates des genannten Übereinkommens gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines dritten Staates haben, nicht anzuerkennen, wenn die Entscheidungen in den Fällen des Artikels 4 des genannten Übereinkommens nur in einem der in Artikel 3 Absatz 2 des genannten Übereinkommens angeführten Gerichtsstände ergehen können.

Artikel 23

*Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung*¹

Hat der Schuldner

- **einen Rechtsbehelf gegen eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte öffentliche Urkunde eingelegt, wozu auch ein Antrag auf Überprüfung im Sinne des Artikels 19a gehört oder**
- **eine Berichtigung des Europäischen Vollstreckungstitels gemäß Artikel 8 beantragt,**

¹ Siehe Anlage für weitere Bemerkungen.

so kann das zuständige Gericht oder die befugte Stelle im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag des Schuldners

- a) (...)
- b) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder
- c) die Vollstreckung **oder deren Beschränkungen** von der Leistung einer von dem Gericht oder der befugten Stelle zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen **oder**
- d) (...)
- d1) **unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen, wenn eine Beschränkung nach den Buchstaben b oder c nicht möglich ist.**

Artikel 24

Informationen über Vollstreckungsverfahren

(in Artikel 26a eingegangen)

(...)¹

KAPITEL V

PROZESSVERGLEICHE UND ÖFFENTLICHE URKUNDEN

Artikel 25

Prozessvergleiche

(1) Vergleiche über Forderungen **im Sinne von Artikel 3 Nummer 3**, die von einem Gericht im Laufe eines Verfahrens gebilligt **oder** vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens **geschlossen** wurden, und die in dem Mitgliedstaat, in dem sie **gebilligt oder** geschlossen wurden, vollstreckbar sind, werden auf Antrag (...) von dem Gericht, von dem sie gebilligt **oder vor dem sie geschlossen wurden**, als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt.

¹ **Diese Bestimmung könnte entweder gestrichen werden oder als neuer Artikel 26a in Kapitel VI "Allgemeine Bestimmungen" eingehen.**

(2) Das Gericht stellt die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel unter Verwendung des Formblatts in Anhang III aus.

(2a) Ein Vergleich, der im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass seine Vollstreckbarkeit angefochten werden kann.

(3) Die Bestimmungen von Kapitel II - mit Ausnahme der Artikel 4 und 5 und von **Artikel 7 Absatz 1** - sowie von Kapitel IV - mit Ausnahme von Artikel 22 Absatz 1 **und Artikel 22a** - finden entsprechend Anwendung.

Artikel 26

Öffentliche Urkunden

(1) Öffentliche Urkunden über eine Forderung **im Sinne von Artikel 3 Nummer 3**, die in einem Mitgliedstaat vollstreckbar sind, werden auf Antrag (...) **von einem vom Ursprungsmitgliedstaat bestimmten Gericht [oder von einer anderen vom Ursprungsmitgliedstaat bestimmten Stelle] als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt.**

(1a) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 31a mit, welche Gerichte [oder Stellen] bestimmt worden sind, die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel auszustellen.

(2) **Dieses Gericht [oder diese Stelle]** stellt die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV aus.

(2a) Eine öffentliche Urkunde, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass ihre Vollstreckbarkeit angefochten werden kann.

(3) (...)

(4) Die Bestimmungen von Kapitel II - mit Ausnahme der Artikel 4 und 5 und von **Artikel 7 Absatz 1** sowie von Kapitel IV - mit Ausnahme von Artikel 22 Absatz 1 und **Artikel 22a** - finden entsprechend Anwendung.

KAPITEL VI ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[Artikel 26a Informationen über Vollstreckungsverfahren¹

(1) **Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Information der Öffentlichkeit und der Fachkreise über**

a) **die Vollstreckungsverfahren und -methoden in den Mitgliedstaaten und**

b) **die zuständigen Vollstreckungsbehörden im Vollstreckungsmitgliedstaat,**

insbesondere über das mit Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen zu gewährleisten.²]

*Artikel 27
Bestimmung des Wohnsitzes
(gestrichen)*

*Artikel 28
Wohnsitz von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen
(gestrichen)*

¹ Diese Bestimmung wurde nach dem Muster der Prozesskostenhilfe-Richtlinie verfasst.
² ABl. L 174 vom 27.6.2001. S. 25.

KAPITEL VII
ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Artikel 29

Übergangsbestimmung

Diese Verordnung gilt nur für nach Inkrafttreten dieser Verordnung **ergangene Entscheidungen, gebilligte oder geschlossene Vergleiche** und ausgestellte öffentliche Urkunden.

(...)

KAPITEL VIII
VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSAKTEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel 30

Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001

(1) **Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit**, gemäß (...) der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über eine unbestrittene Forderung, eines Prozessvergleichs oder einer öffentlichen Urkunde **zu betreiben (...)**.

(2) (...)

Artikel 31

Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 1348/2000

(gestrichen)

KAPITEL IX
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31a

Angaben zu den Gerichten, [Stellen] und Rechtsbehelfen

- (1) **Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:**
- a) **das in Artikel 8a Absatz 1b genannte Berichtigungsverfahren;**
 - b) **die in den Artikeln 7, 8, 19a und 26 genannten Listen mit den zuständigen Gerichten, [Stellen] und den Rechtsbehelfen sowie die Änderungen dieser Listen;**
 - c) **die gemäß Artikel 21 zugelassenen Sprachen.**
- (2) **Die Kommission aktualisiert diese Informationen und macht sie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und durch andere geeignete Mittel zugänglich.**

Artikel 32

Änderungen der Anhänge

Änderungen der Standardformulare in den Anhängen werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen.

Artikel 33

Ausschuss

- (1) **Die Kommission wird von dem in Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vorgesehenen Ausschuss unterstützt.**
- (2) **Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.**

Artikel 34
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] ¹ in Kraft.

Die Verordnung gilt ab dem [...], mit Ausnahme der Artikel 31a, 32 und 33, die ab dem [...] gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ 18 Monate nach Annahme dieser Verordnung.